

Kinderdatenblatt - Einschreibzeiten 2022/2023



Dieses Formular bleibt in der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung.

		Öffnungszeiten/Einrichtungen			
Halbtagesplatz ab dem 3. Geburtstag		☀7.00 bis 13.00 Uhr Erlenweg, Klöpferweg, Wildbach		☀ 7.30 bis 13.30 Uhr: Heilpäd.Kiga (RZ* ab 6.30) ☀ 7.30 bis 13.30 Uhr: Kloster	
Art und Bezeichnung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung		wird vom Kindergarten ausgefüllt!			
Anschrift					
Wunschkindergarten:	1.	2.	3.		
Betreuungsbedarf (Uhrzeit):					
Mein Kind wird bereits betreut durch:		☀Tagesmutter		☀Kinderkrippe:	
KIND					
Vor-/Familiennamen					
Geburtsdatum				männlich ☀ weiblich☀	
Adresse		PLZ	Ort		
Straße					
Staatsbürgerschaft				Religion	
Erstsprache				Weitere Sprachen	
Pflichtjahr		☀JA ☀NEIN			
Impfungen		☀lt. Impfplan ☀keine Impfungen		Masernimpfung: ☀JA ☀NEIN	
		☀einzelne Impfungen:		Impfpass wurde vorgelegt/Kopie mitgeschickt ☀	
Medikamente				Vers.Nr.	
Allergien				Mitversichert ☀Mutter	
Haus/Kinderarzt				☀Vater	
Bescheid lt. Behindertengesetz		☀JA		☀NEIN	
Anzahl d. Geschwister im gemeinsamen Haushalt: (Familienbeihilfe)					
Wichtige Informationen					

Erziehungsberechtigte/r Zahlungspflichtige/r	im gemeinsamen Haushalt ☀JA ☀NEIN		Kind lebt bei		
			☀Mutter	☀Vater	
Name der MUTTER					
TelNr.		Mail			
Name des VATERS					
TelNr.		Mail			
Weitere Kontakte für den Kindergarten (z.B. wer darf das Kind noch abholen bzw. im Notfall, wenn Eltern nicht erreichbar sind)					
Name:		TelNr.		☀ Oma	☀ Tante
				☀ Opa	☀ sonst.
Name:		TelNr.		☀ Oma	☀ Tante
				☀ Opa	☀ sonst.
Name:		TelNr.		☀ Oma	☀ Tante
				☀ Opa	☀ sonst.
Name:		TelNr.		☀ Oma	☀ Tante
				☀ Opa	☀ sonst.

*RZ = Randzeit 06.30 Uhr bis 07.30 Uhr

Mit meiner Unterschrift nehme ich folgende Punkte zur Kenntnis:

****Gemäß § 31 Abs. 1 des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz LGBl.Nr. 95/2019 i.d.d.g.F. haben die Eltern die Pflicht, Kinder im Alter bis zum Schuleintritt in die Betreuungseinrichtung zu bringen und von dort rechtzeitig im Sinne des § 13 Abs. 2 abzuholen oder dafür zu sorgen, dass diese Kinder auf dem Weg zur und von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von den Eltern bzw. einer dem Kindergarten namhaft gemachten Person (siehe 1. Seite) begleitet werden.**

****Gemäß § 32, § 38 Abs. 1 des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz LGBl.Nr. 95/2019 hat/haben der/die Erziehungsberechtigte/n dafür zu sorgen, dass der Besuch der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung nach der **Anwesenheitspflicht** erfolgt:**
Kinderkrippe: zumindest 3 Tage/Woche (je 4 Stunden) Kindergarten: 4 Tage/Woche (je 4 Stunden)
Verpflichtendes Kinderbetreuungsjahr: 5 Tage/Woche (je 4 Stunden)

****Die Daten werden automationsunterstützt verarbeitet.**

****Die Stadtgemeinde Deutschlandsberg als Erhalter der Kinderbetreuungseinrichtung übermittelt zum Zweck der Überprüfung alle Angaben, die für den Vollzug des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes sowie des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes erforderlich sind, an das Land Steiermark.**

****Die Daten werden (vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung) in anonymisierter Form an die Statistik Austria für die Erstellung der österreichischen Kindertagesheimstatistik übermittelt. Dazu wird angemerkt, dass nur Geburtsmonat und -jahr des Kindes übermittelt werden.**

Datum

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten

ACHTUNG! Dieser Teil wird im Kindergarten ausgefüllt!

Vereinbarung der Einschreibzeiten

Kindergartenjahr: 2022/2023

Anmeldung für

vormittags	<input type="checkbox"/>
nachmittags	<input type="checkbox"/>
ganztägig	<input type="checkbox"/>

Einschreibzeiten (max. Betreuungszeit):	von	Uhr	bis	Uhr	bitte Uhrzeit angeben!
Zeitraum (Datum d. Kindergartenjahres):	von	12.09.2022	bis	07.07.2023	
anderer Zeitraum (z.B. späterer Einstieg)	von		bis		bitte Datum angeben!

Die Aufenthaltsdauer des einzelnen Kindes hat gemäß § 13 Abs. 2 täglich höchstens sechs Stunden (Halbtagesgruppen) und höchstens zehn Stunden in (erw.) Ganztagesgruppen zu betragen.

Höhe des monatlichen Elternbeitrages: laut Sozialstaffel des Landes Steiermark

Schulbesuch: kein Schulbesuch

Behindert lt. Behindertengesetz: ja nein

(verpflichtende Angabe für den HPK)

Datum

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten

verpflichtende Angaben (vorgegeben durch das Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 6)

Die Daten dienen zum Vollzug der Bestimmungen des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, LGBl.Nr. 95/2019, insbesondere zur Vorlage bei Aufsichtsbesuchen durch die pädagogische Fachaufsicht gem. § 48 Abs. 1 des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, LGBl.Nr. 95/2019.